

tragsgerichts — SVG-VO — vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293)*/ die Parteien — eine sozialistische Genossenschaft und ein Betrieb mit staatlicher Beteiligung — der Zuständigkeit des Vertragsgerichts unterliegen, wenn es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt. Diese Zuständigkeitsregelung gilt nur dann nicht, wenn durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 3 GVG entscheiden die Gerichte alle Zivilsachen, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Zuständigkeit anderer Staatsorgane begründet ist. Die Zulässigkeit des Gerichtswegs ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Zweifellos handelt es sich bei dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch um einen vermögensrechtlichen Schadenersatzanspruch aus § 17 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77), worüber die Zivilgerichte nach § 3 GVG zu entscheiden hätten.

Aus § 14 Abs. 1 SVG-VO folgt aber, daß die Zivilgerichte in Streitigkeiten mit vermögensrechtlichem Charakter nicht zuständig sind, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Parteien der Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unterliegen. § 14 Abs. 1 SVG-VO läßt eine Ausnahme nur dort zu, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

Die Klägerin sieht eine solche Ausnahme in § 26 der 1. DVO zum Wassergesetz von 17. April 1963 (GBl. II S. 281). Hier wird bestimmt, daß über Schadenersatzansprüche aus § 17 Wassergesetz die Gerichte entscheiden.

Diese Bestimmung kann aber nur im Zusammenhang mit der sonstigen Zuständigkeitsregelung im Wassergesetz und der 1. DVO zum Wassergesetz richtig verstanden und ausgelegt werden. Sowohl das Wassergesetz (§§ 44 ff.) als auch die 1. DVO (§ 68) legen eindeutig fest, daß für alle Fragen und Streitigkeiten aus den wasserrechtlichen Bestimmungen die örtlichen Organe bzw. die mit Wasserangelegenheiten befaßten Einrichtungen zuständig sind. Damit wird der Gerichtsweg für solche Fragen und Streitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen. Nur § 26 der 1. DVO bringt für die Entscheidung über Schadenersatzansprüche, die auf § 17 Wassergesetz beruhen, eine abweichende Regelung. Diese kann aber nur so verstanden werden, daß über Schadenersatzansprüche die Zuständigkeit der im Wassergesetz genannten staatlichen Organe ausgeschlossen und die Zuständigkeit derjenigen Organe begründet wird, die sonst über die vermögensrechtlichen Ansprüche zwischen den Parteien zu entscheiden haben. Das ist aber das Staatliche Vertragsgericht, wenn die Parteien — wie im vorliegenden Verfahren — im allgemeinen dessen Zuständigkeit unterliegen. Es gibt keine Gründe, die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts bei einem Schadenersatzanspruch nach § 17 Wassergesetz zu verneinen, wenn es in allen anderen vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien zuständig ist.

Aus diesen Gründen war daher festzustellen, daß der Gerichtsweg für das vorliegende Verfahren nicht zulässig ist, weil die Parteien der Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unterliegen.

*/ Die VO ist inzwischen neugetaft worden; vgl. 2. VO zur Änderung der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 12. März 1970 (GBl. II S. 205) und die Bekanntmachung der Neufassung (GBl. II S. 209). Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung hat sich jedoch nichts geändert.

Inhalt	Seite
Peter Gäse / Dr. Frohmut Müller / Manfred Riebig: Analytische Arbeit der Rechtspflegeorgane - fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit	89
Dr. Dietmar Seidel / Günter Tenner: Zur Abgrenzung der Wirtschafts- von den Eigen- tumsstraftaten	94
Dr. Herbert Gäbler: Handlungsdetermination und Grenzen der straf- rechtlichen Verantwortlichkeit bei Straßenverkehrs- unfällen	97
Dr. Siegfried Schnabl: Sexualstörungen als Faktoren für Ehekonflikte.....	101
Zur Diskussion	
Dr. Joachim Göhring / Dr. Klaus Peter Orth: Realisierung zivilrechtlicher Gewährleistungsrechte ..	103
Fragen der Gesetzgebung	
Lisa Schuster: Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozeß	106
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dr. Herbert Pompoes / Dr. Richard Schindler: Zum Recht Erziehungsberechtigter auf Stellung des Strafantrags gemäß § 2 StGB	108
Joachim Dietrich: Zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Miet- rückstände	109
Dr. Joachim Göhring: Rechtsgrundlagen des Räumungsanspruchs einer AWG nach Ausschluß eines Mitglieds.....	110
Gerd Janke: Die Wirkung eines lediglich durch schuldrechtliche Vereinbarung begründeten Wege- und Durchfahrts- rechts	in
Eva-Maria Schulze / Felicitas Kremser: über die Arbeit der Informationsstelle eines Kreis- gerichts	112
Manfred Lange: Rationalisierung der gerichtlichen Tätigkeit nach dem Typen-Organisationsprojekt	112
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zu den Grundpflichten der Wirtschaftsfunktionäre und zur Straf- zumessung bei Vertrauensmißbrauch	113
Oberstes Gericht: Zum Merkmal „Mißachtung der öffentlichen Ordnung“ i. S. des § 215 StGB (Rowdytum) bei Gewalttätigkeiten gegenüber einem Bürger	117
BG Karl-Marx-Stadt: Böswillige Verletzung gerichtlich festgelegter Erziehungsmaß- nahmen (§ 238 StGB)	ne
BG Frankfurt (Oder): Vorsätzliche Ausnutzung von vorangegangener Drohung und Gewaltanwendung bei wiederholter Vergewaltigung	119
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Dringender Eigenbedarf des Vermieters nach § 4 MSchG im Falle eines aus gesellschaftlichen Gründen notwendig werden- den Wohnungswechsels.....	119
Oberstes Gericht: 1. Zum Rechtsschutzinteresse, wenn sich der Verklagte hinsicht- lich der Klageforderung bereits in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. 2. Zur Frage, ob die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 775 Abs. 4 und 5 ZPO ein Fest- stellungsinteresse begründen kann	121
BG Potsdam: Zum dringenden Eigenbedarf nach § 4 MSchG, wenn der Ver- mieter den Wohnraum wegen erheblicher Differenzen mit dem Mieter aufgegeben hatte und dieser ohnehin die Wohnung wegen Unterbelegung tausenden müßte	122
BG Karl-Marx-Stadt: Zur Zulässigkeit des Gerichtswegs für Schadenersatzansprüche aus § 17 Wassergesetz	123